



# Sexuelle Gewalt

## Anforderungen an Psychotherapie und Seelsorge

Prof. Dr. med. Markus Steffens

Institut für Sozialmedizin,  
Rehabilitationswissenschaften und  
Versorgungsforschung

Fachbereich Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften Fachhochschule  
Nordhausen

# zunehmende öffentliche Wahrnehmung

- Anfang des Jahres 2010: Schilderungen tausender Betroffener über sexuellen Missbrauch und Gewalt in Institutionen
  - Institutionen nahmen sehr häufig ihre Verantwortung für den Schutz der Betroffenen nicht oder zumindest nicht ausreichend wahr
  - Leitungen von Einrichtungen und weitere Verantwortliche: Ruf ihres Hauses wahren wichtiger als das Wohl der anvertrauten Menschen
  - Gesellschaft, die wegschaute oder die Taten bagatellisierte
  - Aufsicht führenden Stellen erfüllten ihre Pflichten nicht angemessen
  - ernsthaft Bemühte übersahen oft Warnsignale
  - selbst Eltern wollten nicht glauben, was nicht sein durfte

# Begrifflichkeit

- sexuelle Gewalt
- sexualisierte Gewalt
- sexueller Missbrauch
- sexueller Übergriff
- sexuelle Belästigung
- sexuelle Ausbeutung

# Strafrecht

- sexueller Missbrauch (auch Pornographie):
  - § 176 StGB: Kinder unter 14 Jahren
  - § 174 StGB: Minderjährige unter 16 Jahren, wenn er oder sie der handelnden Person zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurde
  - Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr, wenn Obhuts- oder Abhängigkeitsverhältnis für sexuelle Handlungen ausgenutzt
  - § 182 StGB sexueller Missbrauch von Jugendlichen: Ausnutzen einer Zwangslage oder Geldzahlung für sexuelle Handlung
- § 177 StGB sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung bei Vorliegen von Gewalt oder Zwang
- Garantenstellung: Wer nicht einschreitet, kann dadurch eine Straftat durch Unterlassen begehen (etwa Beihilfe zu sexuellem Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche durch Unterlassen)

# psychotherapeutische Kategorisierung

1. sexuelle Handlung
2. mangelnde Einfühlung in das Kind  
(Grenzüberschreitung)
3. Abhängigkeitsbeziehung
4. Bedürfnis- und Machtbefriedigung beim  
Täter
5. Gebot der Geheimhaltung
6. Ambivalenz der Gefühle des Kindes

# Orte sexueller Gewalt

- die meisten Fälle im sozialen Nahfeld (Freundes- und Bekanntenkreis, Nachbarschaft, Verwandtschaft, Familie selbst)
- aber auch in Institutionen (kirchliche Einrichtung, Seelsorge, Klinik, Psychotherapie, Internat, (DDR-) Kinderheim, Sportverein, Einrichtung für behinderte Menschen)
- nirgends, wo Erwachsene und Kinder/Erwachsene zusammenleben, zusammenkommen, zusammen lernen, zusammen arbeiten sind sexuelle Übergriffe ausgeschlossen

# besondere Situation Nahfeld

- Vertrauensverhältnis zwischen beiden
- Betroffene arglos, spüren keine Gefahr, können sich kaum schützen
- Eltern/nahe Bezugspersonen ahnen in der Regel nichts
- Täter genießt hohes Ansehen bei den Eltern, Respektsperson für oder innerhalb der Familie
- Sehr hohe Hürde, sich aus den Macht- und Abhängigkeitsstrukturen zu lösen und sich Hilfe zu holen
- Betroffene können sich kaum vorstellen, dass ihnen geglaubt wird und dass sie Unterstützung erhalten

# besondere Situation Institution

- wer Kinder sexuell missbrauchen will, wählt häufig einen pädagogischen oder beratend-therapeutischen Beruf
- Täter nutzen die Autorität, die ihnen als Repräsentanten einer gesellschaftlichen Institution zukommt
- Täter: häufig hohes pädagogisches Geschick, meist beliebt, gelten bei den KollegInnen als besonders engagiert, übernehmen gerne ungeliebte Tätigkeiten, decken kleine Schwächen oder professionelle Fehler der KollegInnen
- behaupten exklusive Beziehung



# Dimensionen sexueller Gewalt

- sozial
- pädagogisch
- juristisch
- seelsorgerlich, therapeutisch, medizinisch

# Häufigkeit

- **Hellfeld:**
  - Im Jahr 2011 in D: 12.444 Taten (polizeiliche Kriminalitätsstatistik)
- **Dunkelfeld:**
  - 31- bis 40-jährige Frauen: zu 9,5 % Missbrauch mit Körperkontakt bis zu ihrem 16. Lebensjahr (Stadler/Bieneck/Pfeiffer, 2012)
  - Prävalenz sexuellen Missbrauchs 2008 in USA: 6,7% (Finkelhor, 2010)

# Trauma und konditionales Risiko

- Vergewaltigung (49 %)
- Schlimm zusammengeschlagen worden (31,9%)
- sexueller Übergriff (23,7 %)
- ernsthafte Unfälle oder Verletzungen (16,8%)
- Schuss-, Stichverletzung (15,4%)
- plötzlicher Tod eines nahen Angehörigen oder Freundes (14,3%)
- mit Waffe überfallen, angehalten oder bedroht (8,0%)
- Augenzeuge einer Tötung oder ernsthaften Verletzung einer anderen Person (7,2%)
- Feuer, Flut, Erdbeben, andere Naturkatastrophen (3,8%) (Breslau et al, 1998)

# nach Exposition können auftreten

- keine Symptome
- Anpassungsstörungen
- Akute Belastungsstörung
- Posttraumatische Belastungsstörung
- Angststörungen
- Somatoforme Störungen
- Depressive Störungen
- Dissoziative Störungen

# Hauptgründe für Aufsuchen professioneller Hilfe

- komorbide psychische Störung
- suizidale Verhaltensweisen
- familiäre und partnerschaftliche Probleme
- sexuelle Funktionsstörungen und Beeinträchtigung in Qualität der emotionalen Verbundenheit mit nahe stehenden Partnern
- Copingdefizite
- Persönlichkeitsveränderungen infolge chronischer oder früher Traumatisierung
- somatoforme Beschwerden und andere körperliche Gesundheitsprobleme

# Psychische Symptome bei Kindern 1

- eingefrorenes Lächeln oder eingefrorene Wachsamkeit
- Störung der Nähe-Distanz-Regulation
- massive Störungen im Bereich der Ernährung, Versorgung oder des Schlafes
- Angst gebadet oder abgeduscht zu werden (in Situationen, die an den Missbrauchskontext erinnern)
- altersinadäquate Ängste oder Verweigerung körperlicher Untersuchung, insbesondere bei Anwendung von Instrumenten, z.B. Reflexhammer
- Sexualisiertes Verhalten

# Psychische Symptome bei Kindern 2

- altersunangemessenes Sexualwissen
- sexualisierte Sprache (insbesondere, wenn sonstige Sprachentwicklung hinter dem Altersstand zurückbleibt)
- sexuelle Handlungen an Gleichaltrigen
- Sexuelle Distanzlosigkeit gegenüber erwachsenen Betreuungspersonen

# Intrusionen

- Alpträume
- immer wieder sich aufdrängende, traumabezogene Vorstellungen
- intensive, immer wiederkehrende, traumabezogene Emotionen
- allgemeine physiologische Reagibilität bei Erinnerungen an das Trauma
- können durch Trigger (Phänomene, die dem Ereignis ähnlich sind oder dieses symbolisieren) **ausgelöst werden**



# Vermeidungsverhalten

- Vermeidung traumabezogener Gefühle
- Vermeidung bewusster Erinnerung an das Trauma
- Absonderung, Entfremdung, sozialer Rückzug
- Amnesie („Vergessen“)

# Hyperarousal

- Konzentrationsstörungen
- erhöhte Schreckhaftigkeit
- Reizbarkeit, Wutausbrüche
- vermehrte Wachsamkeit (Vigilanz)

# Prävention in Institutionen

- Haltung des Trägers soll nach innen und außen deutlich werden
- Schutz vor sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen der Institution strukturell verankern
- Entwicklung eines Verhaltenskodex
- Informationsmaterial für Adressaten

# Prävention in Institutionen

- Verpflichtung, Verdachtsmomenten nachzugehen
- Formen der Beteiligung, der Selbstbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten zur Schaffung von sicheren Orten (konkrete AnsprechpartnerInnen intern und extern)
- **Qualifikation von Beschäftigten oder Ehrenamtlichen:**
  - Thema in Erst- und Bewerbungsgesprächen ansprechen, zusätzliche Vereinbarung aufzusetzen
  - erweitertes Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen

# Intervention

- **Verdacht auf sexuelle Gewalt:**
  - jeder Vermutung nachgehen
  - Schutzmaßnahmen einleiten
  - Prozesse dokumentieren
- **gestufter Handlungsplan:**
  - wer wird informiert (Träger, Leitung der Einrichtungen, ...)?
  - wie ist mit Betroffenen (schnellstmöglich qualifizierter Beistand und adäquate Hilfe) und Tätern umzugehen?
  - in welchen Fällen müssen Hilfe von außen angefordert (unabhängige Fachberatung) oder die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden?
- **Meldepflichten an Aufsichtsbehörden, Jugendämter, andere zuständige Instanzen**

# Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

- sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren
- Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Institution kein legitimer Grund für Unterlassung
- Schnellstmögliche Information der Leitungsebene über alle Verdachtsmomente
- präzise Dokumentation

# Ausnahmen (Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden):

- a. Schutz des Opfers für die Dauer einer nicht anders abwendbaren Gefährdung (ist durch beratende Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen)
- b. Entgegenstehender Opferwille (es kann trotzdem nur abgesehen werden, wenn Gefährdung durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen, externe Beratung)

# erste Maßnahmen bei Betreuung von Opfern

- sofortige, lückenlose Betreuung, nicht allein lassen, Hilfe durch vertrauteste, unterstützende Personen organisieren
- wirksamer Schutz des Opfers im Vordergrund (nicht Strafverfolgung des Täters)
- Vermittlung des Gefühls der Geborgenheit (warme Getränke, essen, schlafen lassen)
- beruhigend zureden, aber nicht Gefühle durch vernunftsmäßige Bearbeitung verbieten
- nicht drängen traumatisierende Ereignisse mitzuteilen



# Weitere Grundsätze

- Traumareaktion als verstehbar, nicht krankhafter Reaktion benennen, Informationsvermittlung und Psychoedukation bzgl. traumatypischer Symptome
- Selbstbeschuldigungen ruhig, respektvoll begrenzen
- Selbstschutzbemühungen unterstützen
- konkrete Benennung weiterführender Hilfen, Opferhilfsorganisationen, eines mit PTSD-Behandlung erfahrenen Psychotherapeuten

# Rechte der Opfer

- Krankenkassen: Leistungspflicht, bei der Suche nach geeigneten PsychotherapeutInnen unterstützen
- zeitnaher Zugang zu TherapeutInnen, Einbeziehung von Angeboten im stationären und rehabilitativen Bereich
- Opferentschädigungsgesetz (OEG), unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit